

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. December 1871.

Bewilligung von Witwenpensionen an Herm. Vüllmann Wwe. und W. H. Fischer Wwe.

Von der Löschdeputation ist dem Senate ein Bericht über die Bewilligung von Witwenpensionen an die Witwen des Nachtwachenpolizeicommissärs Hermann Vüllmann und des Brandmanns Wilhelm Heinrich Fischer eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen zugehen läßt.

Anlage.

Bericht der Löschdeputation,

Bewilligung von Pensionen betreffend.

1) Die Witwe des am 12. October d. J. verstorbenen Nachtwachenpolizeicommissärs Hermann Vüllmann hat dem Senate das Folgende vorgestellt: Ihr verstorbener Mann habe 34 Jahre im Staatsdienste gestanden, zunächst als Wehrpflichtigkeitscontrollleur, sodann beim Löschwesen als Beamter und Aufseher des Magazins und als Nachtwachenpolizeicommissär. Bei Gelegenheit des Poppe'schen Brandes, welcher sich der St. Johanniskirche mittheilte, habe er sich im Dienste durch den Fall von einer Leiter eine Verletzung des Rückenmarks zugezogen, welche die Gesundheit des bis dahin kräftigen Mannes gebrochen habe; eine Folge davon sei eine stets zunehmende Lähmung der unteren Extremitäten gewesen, welche sich trotz einer Reihe von zum Theil sehr kostspieligen Heilversuchen in einem solchen Grade verschlimmert habe, daß er nach längerer peinlicher Krankheit derselben im 53. Lebensjahre erlegen sei; — dieses jahrelange Krankenlager habe so große Ausgaben für Kurkosten und nothwendige Badereisen verursacht, daß im Laufe der Jahre sowohl ihr als ihres verstorbenen Ehemannes Vermögen im Betrage von 2500 Thln. gänzlich aufgezehrt und sie mit ihren unverforgten Kindern lediglich auf ihre Pension angewiesen sei; sie habe sechs Kinder, von denen die beiden älteren Söhne zwar selbständig, aber nicht in der Lage seien, ihre Mutter und Geschwister unterstützen zu können; außer einer im Hause lebenden Tochter von 20 Jahren seien drei Kinder im Alter von 14, 12 und 8 Jahren noch unverforgt; auf diese Thatfachen begründe sie die Bitte, ihr eine dauernde Unterstützung zu gewähren.

Nachdem der Senat die Löschdeputation zum Berichte aufgefordert, hat sich ergeben, daß die vorstehenden Angaben im Wesentlichen richtig sind und daß die Witwe Vüllmann eine Pension aus der Beamtenwitwenkasse von 100 Thln. und aus der Nachtwachenwitwenkasse von 18 Thalern 54 Groten zusammen 118 Thaler 54 Grote zu beziehen hat.

Es ist nun in der Verordnung vom 24. December 1855, welche für das Verhältniß des verstorbenen Vüllmann maßgebend ist, im § 7 ausdrücklich bestimmt, daß den Beamten, welche im Dienste der Löschanstalten beschädigt werden, hinsichtlich der Kurkosten und des Unterhalts, auch, im Falle sie das Leben einbüßen würden, den bedürftigen Witwen und Kindern eine Beisteuer geleistet werden solle, und von den älteren Mitgliedern der Deputation wird bestätigt, daß Vüllmann sich bei der fraglichen Gelegenheit allerdings im Dienste den Schaden, welcher die langjährige Krank-

heit und zuletzt seinen Tod veranlaßte, zugezogen hat.

Unter diesen Umständen erscheint es der Löschdeputation billig, daß der Witwe eine Pension auch aus der Staatscasse bewilligt werde, zumal ihr verstorbenen Mann zu den tüchtigsten Beamten gehörte und sich in seiner langen Dienstzeit nicht nur die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sondern auch die Achtung des Publikums zu erhalten gewußt hat. Die Deputation beantragt daher

der Witwe des Nachwachenpolizeicommissärs Hermann Lüllmann vom 1. Januar 1872 an für die Dauer ihres Witwenstandes, eine vierteljährlich postnumerando zahlbare, Pension von 100 Thln. oder rund 332 Reichsmark zu bewilligen.

2) Der beim Reserve-Löschcorps angestellte Brandmann Wilhelm Heinrich Fischer hat bei Gelegenheit des Brandes in der Martinistraße 31 am 14. d. M. dadurch seinen Tod gefunden, daß er während des Dienstes von einer herabstürzenden Sohlbant von Sandstein erschlagen wurde. Ein Feuerwehrmann hatte sich an dieser Sohlbant festgehalten, dieselbe hatte sich plötzlich losgelöst und war der Mann mit dem schweren Steine aus der Höhe auf Fischer herabgestürzt, durch welchen Unglücksfall Ersterer einen Beinbruch erlitt, Letzterer das Leben verlor.

Fischer war 36 Jahre alt, verheirathet und Vater von drei Kindern, wovon das Jüngste wenige Tage alt ist. Er betrieb mit einem Gehülfen in einem eigenen schwer belasteten Hause ein Drechslergeschäft, womit er bei angestrengter Thätigkeit seine Familie rechtlich ernährte. Es wird ihm das Zeugniß eines sehr fleißigen, häuslichen und nüchternen Familienvaters und tüchtigen Gewerbsmannes erteilt. Durch seinen Tod ist die Familie in eine bedrängte Lage gerathen, da das Geschäft nicht der Art ist, um in lohnender Weise durch einen Werksführer fortgesetzt werden zu können. Durch die Sorge für ihre drei kleinen Kinder wird die Witwe aber außer Stand gesetzt, sich einen anderen Erwerb zu verschaffen. Vielmehr ist sie im Wesentlichen auf die ihr gesetzlich zustehende Pension angewiesen.

Nach Maßgabe des § 10 der Verordnung vom 29. August 1870 hat die Fischer Wwe. bezw. ihre Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf Pension, welche nach dem Maßstabe des Gehalts des Verstorbenen und nach Analogie der §§ 30—32 der Verordnung vom 10. Juli 1867 zu bestimmen ist. Bei Berechnung der Pension werden die Mitglieder der Reserve, welche geringer besoldet sind, als die Feuermänner der am geringsten besoldeten Classe der Letzteren gleichgestellt. Da das Gehalt derselben 200 Thlr. nebst Kleidung, deren Witwen- und Waisenpension aber 50 Procent des bei der ersten Classe der Wittwencasse für bürgerliche Beamte zu zahlenden Einschusses von 66⅔ Thlr. beträgt, so würde sich die im vorliegenden Falle jährlich zu zahlende Witwen- und Waisenpension auf 33⅓ Thlr. berechnen. Dieser Betrag scheint aber der Deputation den überaus traurigen Umständen, unter welchen dieser Familienvater im Staatsdienste bei treuer Ausübung seines Berufs das Leben verloren hat, nicht zu entsprechen. Es dürfte vielmehr der Fall wohl darnach angethan sein, der ihres Ernährers beraubten Familie eine höhere Pension zu bewilligen. Die Löschdeputation beantragt daher,

Senat und Bürgerchaft wollen der Witwe des Brandmanns Wilhelm Heinrich Fischer vom 1. Januar 1872 an für die Dauer ihres Witwenstandes eine jährliche Pension von 150 Thln. 39 Groschen (500 Reichsmark) in vierteljährlich postnumerando zahlbaren Raten, im Falle ihrer Wiederverheirathung aber jedem ihrer Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 20 Thln. 34 Groschen (68 Reichsmark) bewilligen.

Bremen den 16. December 1871.

Mittthei

Laut Sp...
im Ganzen 16,50
bewilligt worden.

Die Pol...
für die unter d...
reichen werde,
behörde im M...
die Thätigkeit
vierte der Geju...
krankheit und
wassers, durc...
Bahnhöfe u...
bis 1500 Th...
gedeckt werde...
Thaler unter

Dem...
Nr. 60 für
Die Finanzber...
Im Hinblick
fassung erwir

Dem...
Anschaffung
Geräthe un...
für das lau...
der Bedarf
Laufe des J...
gerichtet un...
Normal-Gich...
veranlaßten
der Uebertrag...
400 Thalern...
unbedenklich g...
Nachbewilligun...
dem sub I ber...
Erledigung erh

B

1. Herste...
Die...
stellung neuer